

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 in der Fassung des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 (BAT §§ 22, 23 1975); Tarifvertrag vom 21. Mai 1971 zur Änderung des Teiles III Abschnitt L Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung); Anlage 1 a VergGr. V b (Güteprüfer und Prüfer für Luftfahrtgerät)

Leitsätze:

1. Der 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 hat die bis zum Wiederinkraftsetzen des BAT nach seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Vereinbarungen nicht rückwirkend, sondern erst zum 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.
2. Wenn ein Tarifvertrag speziell für einen bestimmten Verwaltungsbereich abgeschlossen und in den Tätigkeitsmerkmalen eine bestimmte Dienstbezeichnung verwendet wird (Prüfer für Luftfahrtgerät), ist die Bedeutung des bei dieser Verwaltung üblichen Begriffs zugrunde zu legen. Werden danach Güteprüfer und Prüfer für Luftfahrtgerät als unterschiedliche Dienstbezeichnungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen betraut, ist nach § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung zu prüfen, ob die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe von mindestens der Hälfte der Aufgaben erfüllt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 15/76

Urteil des BAG vom 20. April 1977 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 15/76
4 Sa 112/75 Hamburg

Verkündet
am 20. April 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Felner sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Oktober 1975 - 4 Sa 112/75 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 20. Juni 1975 - 11 Ca 408/74 - 409/74 - teilweise abgeändert.

Die Klagen der Kläger werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 abgewiesen.

Im übrigen, d.h. für die Zeit ab 1. Januar 1975, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1. ist seit dem 1. April 1964 bei der Beklagten beschäftigt und seit 1966 in der Güteprüfstelle 2 der Bundeswehr in H tätig. Nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung vom 28. Juni 1973 führt er folgende Aufgaben aus:

"Güteprüfer und Prüfer für Luftfahrtgerät (gem. ZDv 19/1) mit der Stückprüferlaubnis, Klasse 2, für die Fachgebiete

Flugausrüstung,
Bordfunkgeräte und Anlagen,
Bordradar, Feuerleitgeräte sowie Anlagen,
Bordnavigationsgeräte und Anlagen

sowie die
Sondergenehmigung zur Nachprüferlaubnis, Klasse 1,
für o.a. Fachgebiete.

Tätigkeiten:

1. Güteprüfung von Neu- und Reparaturteilen elektrischer Baugruppen.
2. Güteprüfung von Elektrik- und Elektronikgeräten, soweit die Flz-Betreuungsfirma im Rahmen der MEST 1 und 2 hierzu autorisiert ist.
3. Nachprüfungen an elektrischen und elektronischen Geräten, Systemen und Anlagen im Rahmen der Betreuungsarbeiten an den Flugzeugwaffensystemen Transall C-160,
Noratlas 2501 sowie
HFB 320 - Hansa Jet
4. Fertigungs- und Instandsetzungsüberwachung auf o.a. Fachgebieten."

Der Kläger zu 2. ist seit dem 16. März 1966 bei der Beklagten beschäftigt und ebenfalls in der Güteprüfstelle 2 der Bundeswehr in H tätig. Nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung vom 29. Juni 1973 übt er folgende Aufgaben aus:

"Güteprüfer und Prüfer für Luftfahrtgeräte (gem. ZDv 19/1) mit der Stückprüferlaubnis Klasse 1 für das Fachgebiet

Triebwerk
und der Stückprüferlaubnis Klasse 2 für das Fachgebiet
Flugwerk

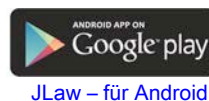
Tätigkeiten:

1. Güteprüfung von Triebwerksanlagen
2. Güteprüfung von Luftschrauben einschließlich Verstellanlagen
3. Güteprüfung von Neu- und Reparaturteilen sowie Baugruppen

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

4. Nachprüfungen am Flugwerk der Flugzeug-
waffensysteme

Noratlas 2501 und
HFB 320 - Hansa Jet.

5. Fertigungs- und Instandsetzungsüberwachung
auf o.a. Fachgebieten
6. Güteprüfung bei Nachprüfflügen gem. Beauf-
tragung durch BWB - GP II 2."

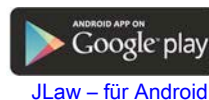
Die Kläger haben die Auffassung vertreten, daß ihnen nach dem Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III, Abschnitt L, Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung) vom 21. Mai 1971 eine Zulage von 120,-- DM nach der Fußnote zu Vergütungsgruppe V b zustehe. Sie erfüllten mit ihren Tätigkeiten die Merkmale der nach diesem Tarifvertrag geltenden Vergütungsgruppe V b Ziffern 2 und 3. Diese Zulage haben sie mit Schreiben vom 3. Juni 1972 bzw. 4. April 1972 geltend gemacht. Die Kläger haben demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu 1. ab 1. Dezember 1971 und dem Kläger zu 2. ab 1. Oktober 1971 die Zulage in Höhe von 120,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Kläger Hilfsgüteprüfer seien und damit in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 29 Teil I der Anlage 1 a zum BAT (Meistertarif) einzugruppieren seien. Der Tarifvertrag für Prüfer für Luftfahrtgerät sei auf die Kläger nicht anwendbar, da er andersartig geprägte Tätigkeitsbereiche betreffe und zwischen Güteprüfern und Prüfern für Luftfahrtgerät unterschieden werden müsse. Prüfer für Luftfahrtgerät sei eine Bezeichnung für ein genau umschriebenes Aufgabengebiet, die von allen beteiligten Kreisen als terminus technicus verstanden werde. Demgegenüber handele es sich bei Güteprüfern um ein anderes ganz bestimmtes und davon zu trennendes Aufgabengebiet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und den Streitwert für die Benfungsinstanz wiederum auf 8.460,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 mußte unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Klage abgewiesen werden; im übrigen war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 steht den Klägern ein Anspruch auf die begehrte Zulage in Höhe von 120,-- DM monatlich nach der Fußnote zu Vergütungsgruppe V b für "Prüfer für Luftfahrtgerät" in der Fassung des "Tarifvertrages" vom 21. Mai 1971 nicht zu. Dieser "Tarifvertrag" zur Ergänzung des Teils III, Abschnitt L, Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung) hat nämlich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 keine tarifliche Wirkung entfalten können. Der BAT und seine Anlage 1 a waren zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden und damit außer Kraft getreten. Die normativen Vorschriften des BAT und der Anlage 1 a galten damit ab 1. Januar 1970 nur noch im nachwirkenden Zustand gemäß § 4 Abs. 5 TVG fort. Durch den "Tarifvertrag" vom 21. Mai 1971 sollte nun diese Anlage 1 a zum BAT im Abschnitt L durch einen neuen Unterabschnitt XI "Prüfer für Luftfahrtgerät" ergänzt werden. Dazu heißt es in § 1 des "Tarifvertrages" vom 21. Mai 1971 ausdrücklich:

"Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) ist Teil III der Anlage 1 a zum BAT in der folgenden Fassung anzuwenden:

Dem Abschnitt L wird der folgende Unterabschnitt XI angefügt:

XI. Prüfer für Luftfahrtgerät...."

Eine solche tarifliche Änderung von im nachwirkenden Zustand nach § 4 Abs. 5 TVG fortbestehenden Normen eines gekündigten und damit weggefallenen Tarifvertrages sowie deren Ergänzung ist mit unmittelbarer und unabdingbarer, aber auch mit nur dispositiver tariflicher Wirkung nicht möglich. Die Tarifvertragsparteien können nämlich von vornherein nur nachwirkende Normen eines Tarifvertrages weder setzen noch solche Normen entsprechend ändern oder ergänzen, weil die Nachwirkung von Normen eines gekündigten Tarifvertrages nur

aus der gesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 5 TVG folgt; inso-
weit ist eine anderweitige, von vornherein nur nachwirkende Re-
gelung den Tarifvertragsparteien verschlossen (vgl. im einzelnen
BAG AP Nr. 6, 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). An dieser Rechtsprechung
wird festgehalten. Die Revision greift auch diese Rechtsprechung
des Senats nicht an.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der Tarifvertrag zur
Ergänzung des Teils III, Abschnitt L, Anlage 1 a zum BAT (Prüfer
für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidi-
gung) vom 21. Mai 1971 auch durch den 37. Tarifvertrag zur Ände-
rung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 nicht rückwirkend
zum 1. April 1971, sondern erst zum 1. Januar 1975 in Kraft ge-
setzt worden. Zwar ist richtig, daß der Tarifvertrag vom 21. Mai
1971 über Prüfer für Luftfahrtgerät in § 4 das Inkrafttreten
mit Wirkung vom 1. April 1971 vorsah. Nachdem jedoch dieser "Ta-
rifvertrag" eine tarifrechtliche Wirkung aus den Gründen der Ent-
scheidungen des Senats AP Nr. 6, 8 zu § 4 TVG Nachwirkung nicht
hatte entfalten können, haben die Tarifvertragsparteien dieser
Rechtslage Rechnung getragen und in Übereinstimmung hiermit die
durch seinerzeitige Kündigung außer Kraft getretene Anlage 1 a zum
BAT gemäß § 2 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung
des BAT vom 17. März 1975 wieder in Kraft gesetzt. Nach § 7 die-
ses Tarifvertrages trat damit mangels anderweitiger Regelung auch
die Anlage 1 a zum BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.
Das gilt entgegen der Ansicht der Revision auch für die in § 2
Abs. 1 Ziff. 1 bis 28 aufgeführten Vereinbarungen, also auch für
den unter Ziff. 15 genannten Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils
III, Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtge-
rät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung) vom 21. Mai
1971. Gemäß § 2 Abs. 1 des 37. Änderungstarifvertrages vom 17.
März 1975 wird nämlich die Anlage 1 a zum BAT als solche wieder
in Kraft gesetzt, nicht etwa jede einzelne "Vereinbarung" für
sich; das kann sich nur auf den 1. Januar 1975 als den Zeitpunkt
des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages selbst beziehen.
Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a sollten dann die
unter Ziff. 1 bis 28 aufgeführten "Vereinbarungen", weil für den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



materiellen Inhalt der Anlage 1 a relevant, nunmehr berücksichtigt werden. Damit ist aber klargestellt, daß auch nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die unter Ziff. 1 bis 28 in Abs. 1 des § 2 des 37. Änderungstarifvertrages aufgeführten Vereinbarungen als solche von vornherein, d.h. zur Zeit des Abschlusses bzw. des Zeitpunktes, zu dem sie in Kraft treten sollten, es aber wegen § 4 Abs. 5 TVG nicht konnten, nur "Vereinbarungen" zwischen den Tarifvertragsparteien waren, die eine tarifrechtliche d.h. unmittelbare und unabdingbare oder auch nur dispositive Wirkung seinerzeit nicht hatten entfalten können. Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT sollten nunmehr aber auch diese Vereinbarungen Teil der tarifrechtlich neu abgeschlossenen Anlage 1 a zum BAT werden. Das kann sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung nur auf den Zeitpunkt des Wiederinkraftsetzens der Anlage 1 a zum BAT selbst und damit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 37. Änderungstarifvertrages, also auf den 1. Januar 1975, beziehen. Die unter Ziff. 1 bis 28 genannten Vereinbarungen sollten mangels gegenteiliger Bestimmung nicht etwa rückwirkend zu den verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden, die sie jeweils für sich ursprünglich vorgesehen hatten. Sie sollten vielmehr als Teile der Anlage 1 a nunmehr in Kraft gesetzt werden, insofern die Anlage 1 a als Ganzes vom 1. Januar 1975 unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Vereinbarungen tarifrechtlich (§ 4 Abs. 1 TVG) am 17. März 1975 neu abgeschlossen wurde.

Eine andere Regelung wäre auch nicht sinnvoll, weil die Anlage 1 a zum BAT dann bruchstückweise zu den verschiedensten Zeitpunkten in Kraft gesetzt worden wäre, und z.B. die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen jeweils überhaupt erst ab 1. Januar 1975 wieder tarifrechtliche Geltung haben könnten. Eine Anwendung der damit zu den unterschiedlichsten Zeitpunkten in Kraft tretenden einzelnen Teile der Anlage 1 a zum BAT vor dem 1. Januar 1975 wäre u.U. schwierig oder gar nicht möglich, weil die Vorbemerkungen zur Anwendung der Anlage 1 a zum BAT hinzugehören und auch sonst die Anlage 1 a zum BAT immer nur zusammenhängend betrachtet werden kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Konnte aber damit der Tarifvertrag über Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vom 21. Mai 1971 tarifrechtliche Wirkung erst ab 1. Januar 1975 entfalten, so stand den Klägern bis zu diesem Zeitpunkt ein unmittelbarer und unabdingbarer Anspruch auf die begehrte Zulage von 120,-- DM monatlich nach diesem Tarifvertrag nicht zu. Einen rein arbeitsvertragsrechtlichen Anspruch auf eine solche Zulage haben die Kläger nie behauptet und auch keinerlei Tatsachen vorgetragen, aus denen Anhaltspunkte für einen solchen vertragsrechtlichen Anspruch hergeleitet werden könnten.

Die insoweit von den Klägern in der Revisionsinstanz in der mündlichen Verhandlung - als Revisionsbeklagte noch rechtzeitig - erhobene Rüge nach § 139 ZPO greift nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hatte, auch wenn es diese Rechtslage erkannt haben würde, keinerlei Veranlassung, die Kläger nach § 139 ZPO zu fragen, ob ein anderer als ein tarifrechtlicher Anspruch, insbesondere ob vielleicht ein arbeitsvertragsrechtlicher Anspruch auf die im Tarifvertrag vom 21. Mai 1971 vorgesehene Zulage bestehen könnte. Nachdem die Kläger über eine einzelvertragliche Vereinbarung des tariflich unwirksamen Vertrages vom 21. Mai 1971 nichts vorgetragen, sondern sich stets nur auf den sog. Tarifvertrag vom 21. Mai 1971 als Tarif gestützt hatten, hätten die Kläger selbst Veranlassung geben müssen, der Möglichkeit einer einzelvertraglichen Vereinbarung nachzugehen. Es ist auch ohnehin ungewöhnlich, zwischen im übrigen tarifgebundenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vertragsrechtliche Vereinbarungen zu treffen, die über den für tarifgebundene Arbeitnehmer sonst bestehenden Rechtszustand hinausgehen, so daß auf eine solche Möglichkeit nach § 139 ZPO nicht besonders hinzuweisen ist. Einzelvertragliche Vereinbarungen, insbesondere im öffentlichen Dienst, sollen nämlich im Regelfall nur den Zustand herbeiführen, der auch sonst nach den tariflichen Gegebenheiten zwischen tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien besteht.

Da der Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III, Abschnitt L der Anlage 1 a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers für Verteidigung) vom 21. Mai 1971 erst ab 1. Januar 1975 tarifrechtliche Wirkungen entfalten konnte, wird das



Landesarbeitsgericht nunmehr unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1975 neuen Fassung des § 22 BAT (vgl. §§ 1, 7 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 17. März 1975) zu prüfen haben, ob die Kläger danach einen Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 bzw. 3 des Tarifvertrages vom 21. Mai 1971 als Prüfer für Luftfahrtgerät haben. Nur wenn den Klägern im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Tarifvertrages der Anspruch auf Vergütung als tarifliche Mindestvergütung zusteht, können sie auch Anspruch auf die Zulage nach Fußnote 1 bzw. Fußnote 2 zu diesen Fallgruppen haben. Dabei wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß die Kläger bereits nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung sowohl als Güteprüfer als auch als Prüfer für Luftfahrtgerät tätig sind. In den Tätigkeitsbeschreibungen vom 28. bzw. 29. Juni 1973 heißt es nämlich jeweils ausdrücklich, daß die Kläger sowohl die Aufgaben als Güteprüfer als auch als Prüfer für Luftfahrtgerät ausüben. Dementsprechend beziehen sich auch die für die Kläger im einzelnen aufgeführten Tätigkeiten teilweise auf die Güteprüfung und teilweise auf Nachprüfungen, die offensichtlich Tätigkeiten von Prüfern für Luftfahrtgerät sind. Bereits diese unstreitige Unterscheidung in den Tätigkeiten der Kläger spricht für die Auffassung der Beklagten, daß die Prüfer für Luftfahrtgerät andere Aufgaben zu erfüllen haben als die Güteprüfer. Wird aber in einem Tarifvertrag, der speziell für einen bestimmten Verwaltungsbereich abgeschlossen ist, wie hier für den Bereich des Bundesministers für Verteidigung, eine bestimmte Dienstbezeichnung gebraucht, ist die Bedeutung des bei dieser Verwaltung üblichen Begriffs zugrunde zu legen (vgl. die entsprechende Rechtsprechung des Senats zu den Dienstbezeichnungen bei der Bundesanstalt für Arbeit, BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV und seither ständig, zuletzt noch BAG AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Es ist deshalb unzutreffend, wenn das Landesarbeitsgericht ohne weiteres aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs einen Güteprüfer zugleich als Prüfer für Luftfahrtgerät ansieht, wenn die Beklagte vorträgt und unter Beweis stellt, daß mit der Bezeich-



- 9 -

nung als Güteprüfer und als Prüfer für Luftfahrtgerät jeweils unterschiedliche Dienstbezeichnungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen benannt werden. Liegen aber danach unterschiedliche Aufgabenbereiche vor, dann ist nach § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung zu prüfen, ob die Kläger mindestens zur Hälfte Aufgaben als Prüfer für Luftfahrtgerät erfüllen. Nur dann steht ihnen die Vergütung nach Vergütungsgruppe V b als Prüfer für Luftfahrtgerät im Sinne des Tarifvertrages vom 21. Mai 1971 als tarifliche Mindestvergütung zu, so daß sie dann die in der Fußnote 1 bzw. 2 aufgeführte begehrte Zulage zu erhalten haben. Da die Kläger vorgetragen haben, sie erfüllten zu weit mehr als der Hälfte Aufgaben als Prüfer für Luftfahrtgerät, die Tätigkeiten als Güteprüfer fielen demgegenüber weit geringer an, wird das Landesarbeitsgericht dazu die entsprechenden Feststellungen noch zu treffen haben.

Das Landesarbeitsgericht hat dabei auch über die Kosten der Revision zu befinden.

gez.: Dr. Poelmann

H. Hauk

Dr. Feller

Brocksiepe

Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)